

Strafrecht Besonderer Teil I

Kudlich

6. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83467-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Der etwas bizarr anmutende (Original-)Sachverhalt ist doppelt lehrreich: Zum einen für das Leben, dass man vielleicht nicht jede Zufallsbekanntschaft gleich über Nacht mit nach Hause nehmen sollte; zum anderen strafrechtlich zur Frage des erforderlichen **Zusammenhangs zwischen Gewaltanwendung und Wegnahme** beim Raub jenseits der Frage der Finalität. Eine für § 249 Abs. 1 erforderliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache ist in dem Einstecken des Schmuckes zu sehen, da der Gewahrsam spätestens mit Verlassen der Wohnung gebrochen und tätereigener begründet wird; in dem Schlag mit Sektflasche und Fleischklopfer liegt das für § 249 Abs. 1 erforderliche qualifizierte Nötigungsmittel.

Allerdings erfolgt die Wegnahme nicht wie geplant sofort während einer angestrebten Bewusstlosigkeit des Opfers, sondern erst, nachdem T noch in Ruhe geduscht hat und O zunächst nichts sieht und anschließend auch noch weiterhin benommen ist. Insoweit ist problematisch, ob hier die **Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Opfers und die Gewalteinwirkung noch in einem zeitlich-räumlichen engen Zusammenhang** stehen. Entscheidend ist hier eine Einzelfallprüfung der konkreten Umstände. So hat der BGH den erforderlichen Zusammenhang im vorliegenden Fall abgelehnt. Man würde aber gewiss anders entscheiden, wenn T statt neben dem sich das Gesicht waschenden O zu duschen, die Wohnung nach Beute durchsucht hätte, oder wenn er dies getan hätte während O noch ohnmächtig gewesen wäre, oder anders gewendet: Der erforderliche Zusammenhang ist nicht nur ein „raum-zeitlicher“, sondern auch ein situativ-wertender.

Ergänzende Bemerkungen: (1.) Ein recht klarer Fall eines solchen fehlenden Zusammenhangs würde wohl vorliegen, wenn ein Teilnehmer an einer Kreuzfahrt einen anderen Passagier an Bord tötet, um viele Tage später – wie von Anfang an geplant – dessen weit entfernte Wohnung auszuräumen (Bsp. bei *Mitsch* Strafr BT II S. 494 f.). Dagegen wird man ausreichen lassen müssen, wenn der Täter das Opfer in dessen Wohnung bewusstlos schlägt, um wenige Stunden später im Schutze der Dunkelheit Sachen des immer noch bewusstlosen Opfers aus dem Haus zu transportieren (Bsp. in *Kudlich* Strafr AT Fall 354).

(2.) Würde man – wofür der Sachverhalt hier freilich nichts hergibt – von einer fortwirkenden konkludenten Drohung des T ausgehen, ggf. erneut zuzuschlagen, und würde O die Wegnahme des Schmuckes nur deshalb geschehen lassen, könnte der Raub auch auf die Drohungsalternative gestützt werden.

175. Tod im Hotelzimmer (I)

T schlug O in dessen Hotelzimmer mit einer Schreibtischleuchte zu Boden, zog ihm anschließend die Brieftasche aus der Jacke und verließ dann fluchtartig das Hotel. Dabei merkte sie nicht, dass O durch den Schlag sofort tot war, was T im Übrigen auch weder beabsichtigt noch für möglich gehalten hatte. Als T unter anderem wegen Raubes mit Todesfolge (§§ 249, 251) angeklagt wurde, argumentierte T's Verteidigerin V wie folgt: Da O bereits tot war, als T die Brieftasche an sich nahm, habe mangels lebenden Eigentümers schon keine fremde Sache und vor allem auch kein Gewahrsam mehr vorgelegen, sodass allenfalls ein versuchter Raub in Betracht käme. Was ist davon zu halten?

Zur Vertiefung: *Mitsch* Strafr BT II S. 493 ff.; *Rengier* Strafr BT I § 2 Rn. 23 ff. und § 7 Rn. 22, 34.

Nichts. Hinsichtlich der **Fremdheit** der Sache ist dies recht einfach zu begründen, da eine Sache mit dem Tod des Eigentümers nicht herrenlos wird, sondern nach § 1922 BGB kraft Gesetzes und sofort in das **Eigentum des bzw. der Erben** des Verstorbenen übergeht. Hinsichtlich des **Gewahrsams** ist die Erklärung dagegen etwas aufwendiger, denn dieser geht nicht kraft Gesetzes auf den Erben über, und der fiktive Erbenbesitz nach § 857 BGB soll nach herrschender Meinung als Gewahrsam nicht genügen (bereits → Fall 17). Allerdings könnte man annehmen, dass der **Inhaber des Hotels** an den Gegenständen von Personen, die in einem seiner Räume versterben, erst einmal Gewahrsam begründet (**genereller Gewahrsamswille** in beherrschten Räumlichkeiten, auch → Fall 20). Vor allem aber wird man zumindest in Fällen, in denen die Gewahrsamsbegründung durch den Täter wie hier im engsten raum-zeitlichen Zusammenhang erfolgt, argumentieren müssen, dass die **Tötung** des Gewahrsamsinhabers zugleich den **Gewahrsamsbruch** als Bestandteil der gewaltsamen Gewahrsamsverschiebung darstellt. Dass T insoweit andere Vorstellungen hatte, wäre hinsichtlich des Raubes eine unwesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf.

176. Tod im Hotelzimmer (II)

Würde sich in → Fall 175 etwas ändern, wenn O der Vater der T wäre und von dieser allein beerbt würde?

Zur Vertiefung: Mitsch StrafR BT II S. 493; Rengier StrafR BT I § 2 Rn. 12.

Wohl nein. Zwar ist ein (vollendeter) Raub an einer eigenen Sache nicht möglich, sodass § 249 ausscheidet, wenn der Täter das Opfer beerbt, bevor er mit der **Wegnahmehandlung** beginnt. Sieht man diesen Beginn wie hier jedoch in der **Gewalteinwirkung** der T auf O, war die Brieftasche zur Zeit des Beginns der Tathandlung noch fremd (aA – Fremdheit muss bis zur Vollendung der Tat vorliegen – vertretbar). Würde man dagegen erst im Zugriff auf die Brieftasche den Beginn der Wegnahme sehen, würde § 249 ausscheiden, da eine Fremdheit nur während der qualifizierten Nötigung nicht genügt.

177. Notebook-Reparatur

T hatte sein Notebook zur Reparatur in die Service-Abteilung eines Elektrogroßmarktes gegeben, um ein defektes CD-ROM-Laufwerk austauschen zu lassen. Als er es abholen wollte, war er über den Preis für den Austausch derart verärgert, dass er den Angestellten O gewaltsam zur Seite stieß, rasch das in einem Regal liegende Notebook ergriff und eilends den Laden verließ. Hat T neben einer möglichen Körperverletzung auch einen Raub begangen?

Zur Vertiefung: Mitsch StrafR BT II S. 493 f.; Rengier StrafR BT I § 28 Rn. 6 f.

Nein, da es sich um T's **eigene Sache** handelte. Stattdessen liegt tatbestandlich jedenfalls eine **Pfandkehr** (§ 289; → Fälle 99 ff.), vor, da dem Inhaber des Elektrogroßmarktes ein Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB zustand. Ob T

außerdem „gleich einem Räuber“ wegen **räuberischer Erpressung** zu bestrafen ist, hängt davon ab, ob man die §§ 253, 255 auch (nachrangig) anwenden will, wenn zwar eine Wegnahme vorliegt, § 249 aber aus anderen Gründen ausscheidet (näher → Fall 214).

178. Angehörigennötigung

T war in die Wohnung der O eingedrungen, um Bargeld aus O's Tresor zu stehlen. Als er den Tresor gerade geöffnet hatte, erschien O und forderte T auf, sofort aufzuhören und zu verschwinden.

a) T ergriff geistesgegenwärtig ein auf einem Schränkchen stehendes Gefäß, in dem O (bestattungsrechtlich nicht ganz unproblematisch) einen kleinen Teil der Asche ihrer verstorbenen Frau F sowie einige Erinnerungsstücke an F aufbewahrte, und drohte, dieses auf den Boden zu werfen, wenn O „Schwierigkeiten mache“. O ließ T darauf gewähren. Hat sich T nach § 249 strafbar gemacht?

b) Ändert sich etwas, wenn T geistesgegenwärtig O's ebenfalls mit ins Zimmer gelaufenes Enkelkind E an sich gerissen, diesem zwei schwere Faustschläge ins Gesicht verpasst und dann die O aufgefordert hätte, „keine Schwierigkeiten zu machen“?

Zur Vertiefung: *Wessels/Hillenkamp/Schubert* StrafR BT II Rn. 360 ff.; *Mitsch* StrafR BT II S. 496 f., 501 f.; *Rengier* StrafR BT I § 7 Rn. 8, 17, 20.

Zu a) Nein, denn T hat weder Gewalt gegen eine Person (vgl. auch *Kudlich* StrafR BT II Fälle 94 ff.) noch eine den Anforderungen des § 249 genügende Drohung verübt. **Gewalt** gegen eine Person setzt nämlich voraus, dass der Nötigungserfolg gerade durch eine körperliche – und **nicht nur psychische** – Zwangswirkung erzielt wird. Diese gegenüber einem zumindest weit verstandenen Gewaltbegriff bei der Nötigung (§ 240) restriktivere Auslegung ist durch den Verbrechenscharakter des § 249 sowie durch den Vergleich mit der Drohungsalternative begründet, die ebenfalls nur Gefahren für Leib oder Leben umfasst. Da für eine physische Zwangswirkung nichts ersichtlich ist, fehlt es an der Gewalt. Die angedrohte Zerstörung des Gefäßes ist zwar ein empfindliches Übel iSd (deshalb auch verwirklichten) § 240, jedoch keine Gefahr für Leib oder Leben einer Person.

Zu b) Ja. Zwar liegt auch hier **keine** Wegnahme mit **Gewalt** vor, da die physische Einwirkung auf E bei O **keine körperliche Zwangswirkung** ausgelöst hat. Allerdings liegt in dem Verhalten des T eine zumindest **konkludente Drohung** mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des E, welche bei O eine Zwangswirkung auslöste, die aufgrund des engen **Näheverhältnisses** zwischen O und E in ihrer Wirkung einer Drohung mit einer eigenen Gefahr für O vergleichbar ist.

Ergänzende Bemerkungen: (1.) Ob darüber hinaus auch jenseits eines engen Näheverhältnisses die Bedrohung einer dritten Person genügt, ist umstritten. Die Rechtsprechung scheint hier die Grenzen zumindest über den Kreis von Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen (vergleichbar § 35) hinaus auszudehnen (vgl. BGH NJW 1999, 2198).

(2.) Lässt man für eine Erpressung auch die Nötigung zur Duldung einer Wegnahme genügen (vgl. zum Problem → Fälle 214 ff.) könnte man in der Fallvariante a aber wegen der Drohung mit einem empfindlichen Übel eine Erpressung nach § 253 bejahen.

(3.) „Gegenwärtig“ ist die Gefahr, wenn eine Schädigung von Leib oder Leben in Aussicht gestellt wird, die bei ungestörter Weiterentwicklung der Dinge als sicher oder höchstwahrscheinlich zu erwarten ist, falls nicht zeitnah eine Abwehrmaßnahme ergriffen wird. In diesem Sinne kann auch eine „Dauergefahr“ gegenwärtig sein, wenn diese jederzeit in eine Rechtsgutsverletzung umschlagen kann (vgl. BGH NStZ 2015, 36 mAnm Hecker JuS 2015, 467).

179. Unehrllicher Gasableser

T plante, bei der alten Frau O zu klingeln, sich als Gasableser der Stadtwerke auszugeben und dann in der Wohnung etwas zu stehlen. Als statt der O deren junger und kräftiger Sohn S öffnete, reagierte T schnell und änderte seinen Plan: Als S ihm in den Keller zum Gaszähler vorausging, warf T schnell die Türe zu, sperrte mit dem außen steckenden Schlüssel ab und entwendete in der Wohnung rasch eine umherliegende Geldbörse, eine neue Digitalkamera und ein Handy. So gelang es ihm zu entkommen, kurz bevor S die Tür aufbrechen und nach oben eilen konnte. Strafbarkeit des T?
(vgl. BGHSt 20, 194)

Zur Vertiefung: Wessels/Hillenkamp/Schubert StrafR BT II Rn. 360 ff.; Mitsch StrafR BT II S. 499 f., 513 f.; Rengier StrafR BT I § 7 Rn. 17.

T hat sich nach § 249 wegen Raubes strafbar gemacht. Problematisch ist hier allein das Vorliegen einer qualifizierten Nötigung, bei der offenkundig nur **Gewalt** in Betracht kommt. Zwar richtet sich die Kraftentfaltung des T unmittelbar gegen die Tür; **mittelbar** bewirkt sie aber sehr wohl einen körperlichen Zwang gegenüber dem S. Dass S als **Nötigungsoffer** möglicherweise (falls er zB nur Gast in der Wohnung der O war) mangels eigenen Gewahrsams nicht zugleich auch **Wegnahmeopfer** war, steht einem Raub nicht entgegen. Dafür ist sogar nicht einmal entscheidend, dass S der Sohn der O ist, sondern es ist generell ausreichend, dass aus Sicht des T zu erwarten stand, S werde gegen eine Wegnahme Widerstand leisten.

Ergänzende Bemerkungen: (1.) Ein vergleichbares Beispiel einer mittelbar gegen Personen wirkenden „Gewalt gegen Sachen“ wäre etwa die Zerstörung des Rollstuhles eines querschnittsgelähmten Opfers, das anschließend hilflos zusehen muss, wie die Wohnung ausgeräumt wird.

(2.) Wichtig ist aber auch in diesen Fällen, dass es zu einem (wenngleich mittelbar) körperlich wirkenden Zwang kommt. So wird man wohl keinen Raub annehmen können, wenn der Täter dem Opfer, das nackt in einem See schwimmt, die Kleidung versteckt und dann – weil das Opfer sich schämt, den See so zu verlassen – in aller Ruhe dessen Auto aufbricht und Gegenstände entwendet. Selbst falls man darin eine Freiheitsberaubung sehen mag, so liegt doch keine physische Zwangswirkung gegenüber dem Opfer vor.

180. Handtaschen(-Raub?)

Staatsanwältin S bekommt eine Akte auf den Tisch, der sie im Wesentlichen nur entnehmen kann, dass T von hinten an die O herangetreten ist und ihr

„mit einem Ruck die Handtasche entrissen“ habe. In welche Richtung wird S noch weiter ermitteln, bevor sie sich zur Anklageerhebung entschließt?

Zur Vertiefung: Wessels/Hillenkamp/Schuhf StrafR BT II Rn. 362 ff.; Mitsch StrafR BT II S. 500 f.; Rengier StrafR BT I § 7 Rn. 12.

S wird versuchen herauszufinden, ob T mit dem Ruck „nur“ schnell handeln und damit einen **Überraschungseffekt** ausnutzen wollte, um einem Widerstand des Opfers zuvorzukommen, oder ob er dabei Kraft aufwendete, um einen tatsächlichen **Widerstand**, mit dem O möglicherweise die Tasche noch einen Moment lang festhielt, zu **brechen**. Nach Ansicht der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre soll nämlich im ersten Fall nur ein Diebstahl, im zweiten Fall dagegen ein Raub vorliegen (wobei die Grenzen naturgemäß fließend sind). Auf dieser Grundlage wären die genannten Informationen für S also wichtig, um zu wissen, ob sie eine Tat nach § 242 oder § 249 anklagen soll. In der Literatur wird freilich gelegentlich auch im Falle eines nur „festen Entreißens“ ohne weitere Gewaltanwendung allein § 242 angenommen, da die Zwangswirkung hier beim Opfer nur eine Folge der Wegnahme („Gewalt durch Wegnahme“), nicht aber – wie von § 249 gefordert – ihre Voraussetzung („Wegnahme durch Gewalt“) sei.

181. Gewalt an der Ampel?

T forderte G auf, für ihn ein Fahrzeug zu mieten, um eine Geldtasche aus dem stehenden Auto des O zu entwenden. G ging dabei davon aus, dass T an einer Ampel die Autotür des O aufreißen, die Geldtasche entnehmen und wegrennen würde. Da keine Gewalt angewendet werden sollte, billigte er den Plan und mietete das Auto. Am Tag bat T den G, ihm zusätzlich seinen eigenen Pkw zu überlassen, der an der Ampel vor das Auto des O gestellt werden sollte, damit dieser nicht nach vorne wegfahren könne. Tatsächlich entwendete T Bargeld aus dem Kofferraum des O. Um eine Gegenwehr zu unterbinden, sprühte er Pfefferspray in O's Gesicht, als dieser gerade aussteigen wollte. Vom geplanten Einsatz des Pfeffersprays hatte G keine Kenntnis. Hat sich G wegen Beihilfe zum Raub nach §§ 249, 27 strafbar gemacht? (vgl. BGH NStZ 2020, 219)

Zur Vertiefung: Wessels/Hillenkamp/Schuhf StrafR BT II Rn. 362; Mitsch StrafR BT II S. 496 f.; Rengier StrafR BT I § 7 Rn. 8 ff.; El-Ghazi NStZ 2020, 220; Kudlich JA 2020, 150.

Eine **vorsätzliche rechtswidrige Haupttat** liegt in Form eines schweren Raubes (§ 250 Abs. 2 Nr. 1, jedenfalls aber Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) durch T vor. Darüber hinaus **fördert G** durch das Anmieten des Fahrzeugs sowie das Bereitstellen seines Pkw **objektiv auch die Haupttat** iSd § 27 Abs. 1.

Als Gehilfe müsste G aber auch **Vorsatz bezüglich der Vollendung des vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Raubes** haben. Dabei ist Eventualvorsatz, dh die billigende Inkaufnahme der Möglichkeit der Vollendung des Raubes, ausreichend. Da G jedoch nichts vom Einsatz des Pfeffersprays wusste, hat er nicht nur keinen Vorsatz hinsichtlich der Qualifikation des § 250, sondern es ist schon fraglich, ob er

sich überhaupt eine **qualifizierte Nötigung** in Form von Gewalt gegen eine Person vorstellte. Das hängt davon ab, ob das Blockieren der Weiterfahrt durch ein Fahrzeug Gewalt iSd § 249 darstellt. Grundsätzlich reicht Gewalt gegen Sachen nicht aus. Ausnahmsweise soll dies jedoch anders sein, wenn dadurch eine körperliche Zwangswirkung für eine Person begründet wird. Die vorgestellte Situation bezieht sich jedoch hier **nicht auf körperlich wirkenden Zwang** beim Opfer, vielmehr wäre das Abbremsen nicht über einen lediglich psychischen Zwang hinausgegangen. Eine Beihilfestrafbarkeit zum Raub scheidet damit aus; allerdings kommt eine Beihilfe zum (im schweren Raub steckenden) Diebstahl in Betracht.

182. Fesselspielchen

T lernte auf einer Szeneparty die O kennen, die wie er Spaß an „Fesselspielchen“ bekundete. In der Wohnung der O übten T und O zunächst einvernehmlich den Geschlechtsverkehr in der Weise aus, dass O sich von T mit Handschellen ans Bettgestell fesseln ließ. Anschließend wollte T die O gerade befreien, als er auf ihrem Frisierkästchen eine kostbare Armbanduhr entdeckte. Er stand vom Bett auf, ohne die O befreit zu haben, ergriff die Uhr, zog sich unter dem lauten Protest der an ihren Handschellen zerrenden O hastig an und verließ die Wohnung. Strafbarkeit des T nach § 249? (vgl. auch BGH NJW 2004, 528)

Zur Vertiefung: Wessels/Hillenkamp/Schubert StrafR BT II Rn. 367, 379; Mitsch StrafR BT II S. 502 ff.; Rengier StrafR BT I § 7 Rn. 31; Swoboda Jura 2019, 28.

T hat unproblematisch eine fremde bewegliche Sache weggenommen. Fraglich ist auch hier wieder allein, ob er dies mit **Gewalt** tat. Dabei besteht über zwei Ausgangspunkte weitgehende Einigkeit: Eine **Gewaltanwendung durch Unterlassen** ist grundsätzlich möglich; aber eine solche kann nicht in jeder Ausnutzung vorzufundener Widerstandsunfähigkeit liegen, zumal dann das Regelbeispiel des § 243 Nr. 6 (Ausnutzen einer hilflosen Lage) überflüssig wäre. Vergleichsweise klare Fälle der Gewalt durch Unterlassen liegen vor, wenn ein Garant die **Entstehung einer Zwangswirkung** am Körper des Opfers **nicht verhindert** (exemplarisch: T schreitet nicht ein, als sein Kampfhund unvorhergesehen den O angreift, sondern nutzt dies im Gegenteil dazu aus, dem O etwas wegzunehmen). Hier freilich ist der Fall anders gelagert, denn die Entstehung der Zwangslage erfolgte noch ganz einvernehmlich; T hat daher nur unterlassen, eine **bestehende Zwangslage** zu **beseitigen**. Hier wird man Gewalt durch Unterlassen nur annehmen können, soweit die Nötigungshandlung aufrechterhalten wird (und nicht nur die Folgen einer vorherigen Gewaltanwendung ausgenutzt werden wie zB bei einem noch ohne Wegnahmevervorsatz niedergeschlagenen Opfer), die Beseitigung der Zwangslage dem Täter möglich ist (was hier außer Frage steht) und er als **Garant** dazu verpflichtet ist. Aber auch eine solche Garantstellung kann vorliegend bejaht werden. Zwar scheidet eine Ingerenz aus, da T aufgrund des Einverständnisses der O (und des erst anschließend gefassten Tatplanes) nicht pflichtwidrig handelte. Allerdings wird man eine stillschweigende Abrede dahingehend annehmen müssen, dass T die O nach Beendigung ihres „Fesselspielchens“ (bzw. sogar: auf ihren ernsthaften Wunsch hin jeder-

zeit) wieder „befreit“, sodass (wenn schon kein Vertrag, so doch zumindest) eine Garantenstellung kraft tatsächlicher Übernahme vorliegt. Da T während der Tat Handschellen einsetzte, könnte sogar eine Strafbarkeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b begründet werden. Vgl. ergänzend auch → Fall 190.

183. Geldregen in der Sparkasse

Geplagt von Geldsorgen beobachtete T den O, wie dieser im Vorraum einer Sparkasse seine Geldkarte in den Bankautomaten einführte und seine PIN eingab. In diesem Moment stieß T den überraschten O gewaltsam zur Seite, sodass dieser zu Boden fiel. Sie drückte rasch auf das Feld „500 EUR“, entnahm das ausgeworfene Geld aus dem Ausgabefach und entkam, bevor O, der sich beim Sturz leicht, aber schmerzhaft verletzt hatte, wieder aufstehen konnte. Hat T neben einer Körperverletzung noch weitere Delikte verwirklicht?

(vgl. BGH NStZ 2018, 604; 2019, 726 und 2025, 158)

Zur Vertiefung: Rengier StrafR BT I § 2 Rn. 72, 73a; Brand NJW 2018, 246; Eisele JuS 2018, 300; Jäger JA 2018, 309; ders. JA 2020, 66; Krell NStZ 2019, 728; Lenk NStZ 2024, 159.

In Betracht kommt zunächst ein Raub, also die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache „durch Gewalt“. Dabei sind die **Geldscheine jedenfalls fremd**, da die Ausgabe des Geldes am Automaten dahingehend ausgelegt werden kann, dass die **Bank nur an den berechtigten Kontoinhaber übereignen** möchte und damit nicht an jede beliebige Person, die sich vor dem Automaten befindet und die die unberechtigt die Ausführung der Abhebung erreicht.

Problematisch ist jedoch, ob hier **fremder Gewahrsam gebrochen** wurde. O selbst hatte aufgrund des Wegstoßens **zu keinem Zeitpunkt die tatsächliche Sachherrschaft** über die Geldscheine. Deshalb kommt es vorliegend darauf an, ob der **Gewahrsam der Bank** gebrochen wird. Dies würde ausscheiden, wenn ein entsprechender Gewahrsamsübertragungswillen von Seiten der Bank bzw. ein generelles Einverständnis mit dem Gewahrsamsübergang der Geldscheine auf denjenigen zu sehen ist, der sie entnimmt. Zieht man hier als **Einschränkung allein heran, dass der Automat ordnungsgemäß mit Eingabe von Karte und PIN bedient** worden ist (so der **2. Strafsenat** in NStZ 2018, 604), ist dies vorliegend der Fall. Eine Wegnahme würde dann ausscheiden, und es stellt sich die Folgefrage, ob denn stattdessen eine räuberische Erpressung vorliegt (so erneut der 2. Strafsenat) oder ob diese mangels Vermögensverfügung ebenfalls abzulehnen ist.

Dagegen hat der **3. Senat** wenig später entschieden (NStZ 2019, 726; bestätigt dann in NStZ 2025, 158), dass der **Gewahrsam der Bank zunächst** auch nach Eingabe von Karte und PIN bis zur Entnahme durch den Berechtigten **fortbesteht, sodass eine Wegnahme und damit dann ein Raub in Betracht kommt**. Das erscheint zumindest im Sinne eines „Restgewahrsams“ überzeugend, schon weil das Geld im Ausgabefach dahingehend gesichert ist, dass es zum Schutze des Kunden bei Nichtentnahme nach einer Weile wieder automatisch eingezogen wird. Ein generelles Einverständnis dahingehend, dass nach der PIN-Eingabe auch jeder

beliebige Dritte zugreifen können soll, erscheint kaum interessengerecht. Fraglich ist dann allein, ob eine **Gewaltanwendung gegenüber O** für die Tatbestandsverwirklichung genügt, wenn doch der Gewahrsam der Bank gebrochen wird. Auch dies sollte aber bejaht werden, weil O als ordnungsgemäßer Bediener des Automaten derjenige ist, der nach dem Willen der Bank darauf zugreifen darf, sodass ihm nach dieser Konstruktion des Geldes im vorübergehend offenen Ausgabefach eine Art von „Beschützerstellung“ zukommt.

Ergänzende Bemerkungen: (1.) Bejaht man den Raub, kommt es nicht mehr darauf an, ob man – mit der Rechtsprechung und gegen die herrschende Lehre – auch zu einer räuberischen Erpressung kommen würde, da diese jedenfalls als *lex generalis* verdrängt werden würde (nochmals → Fall 214).

(2.) Verneint man – mit dem 2. Senat – eine Wegnahme und zugleich auch – mit der Literatur – mangels Verfügung eine Erpressung, bleiben neben der Körperverletzung nur eine Nötigung und eine Unterschlagung. Dagegen scheidet eine Strafbarkeit nach § 263a wohl aus, da die bloße Eingabe eines Betrages (die PIN war ja schon von O eingegeben worden!) keine unbefugte Datenverwendung darstellt.

184. Grenzfall (zwischen Drohung und Gewalt)

T drang nachts in die Wohnung der O ein, hielt der schlaftrunkenen O eine geladene Pistole an die Stirn und ordnete an, sie solle keinen Widerstand leisten. Ohne die Pistole von O's Stirn wegzunehmen, packte er mit der linken Hand wertvollen Schmuck, den die O in einer Schatulle im Nachtkästchen aufbewahrte, in seine Jackentasche. Anschließend verschwand T in der Dunkelheit. Hat T einen Raub durch Gewalt oder durch Bedrohung begangen?

Zur Vertiefung: *Wessels/Hillenkamp/Schubert* StrafR BT II Rn. 362; *Mitsch* StrafR BT II S. 496 f., 506; *Rengier* StrafR BT I § 7 Rn. 16.

Nach vorzugswürdiger Ansicht hat T hier einen Raub durch **Drohung** mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen. Zwar könnte man argumentieren, beim Aufsetzen einer (geladenen) Waffe liege bereits **Gewalt** vor, da es sich bereits um körperlich wirkenden (körperliche Wahrnehmung der Pistole) Zwang und nicht um die Androhung eines künftigen Übels handele. Allerdings lässt das Opfer in solchen Fällen regelmäßig die Wegnahme vor allem deswegen zu, weil es aufgrund dieser Wahrnehmung Furcht vor dem hat, was es im Falle eines Widerstandes erwarten würde – nämlich eine Gefahr für Leib und Leben. Ferner ist gerade bei der Drohung mit unmittelbarer Gefahr für das Leben die Zwangswirkung fast typischerweise so konkret, dass die Grenzen zur Drohungsalternative etwas verwischt zu werden drohen. Ohne dass dies zu anderen Ergebnissen führen würde, sollte daher eher ein schwerer Raub (§§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1) durch Drohen angenommen werden.

Ergänzende Bemerkung: Hätte die schlaftrunkene O zwar eine Bedrohung durch T, nicht aber den Einsatz einer Waffe dazu wahrgenommen, würde nach BGH NStZ 2012, 389 mAnm *Jäger* JA 2012, 307 die Anwendung von § 250 Abs. 2 Nr. 1 ausscheiden, da die Vorschrift voraussetzt, dass das Opfer das qualifizierende Werkzeug auch wahrnimmt. Ist dies nicht der Fall, bleibt aber an § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a zu denken.